

AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2024

Nummer: 6

Datum: 20. Februar 2024

Inhalt: Satzung zur Änderung der Gebühren- und Entgeltsatzung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Vom 20. Februar 2024

2

Satzung zur Änderung der Gebühren- und Entgeltsatzung

Vom 20. Februar 2024

Aufgrund des Art. 13 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Gebühren- und Entgeltsatzung vom 22. Dezember 2023 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 33/2023) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 6 wird aufgehoben.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2.4 wird aufgehoben.
 - b) In Nr. 4.1 wird die Zahl „9.450,00“ durch die Zahl „12.600,00“ ersetzt.
 - c) In den Nrn. 4.3, 5.3 und 6.2 wird jeweils nach der Angabe des Geldbetrages der Zusatz „pro Modul“ angefügt
 - d) In Nr. 5.1 wird die Zahl „9.450,00“ durch die Zahl „12.600,00“ ersetzt.
 - e) In Nr. 5.3 wird die Zahl „1.850,00“ durch die Zahl „890,00“ ersetzt.
 - f) Nr. 5.4 wird gestrichen.
 - g) In Nr. 6.3 wird die Zahl „1.850,00“ durch die Zahl „890,00“ ersetzt.
 - h) Die Nrn. 6.4 bis 6.6 erhalten folgende Fassung:
 - „6.4 Modulstudiengebühr für das Studium im Zertifikatsprogramm ‚Digitalisierungsmanagerin/Digitalisierungsmanager‘: EUR 1.650,00
 - 6.5 Modulstudiengebühr für das Studium in einem der Zertifikatsprogramme ‚Digitalkoordinatorin/Digitalkoordinator‘,



„Datenmanagerin/Datenmanager“ sowie „Digital-Transformatorin/Digital-Transformator“: EUR 3.300,00 (EUR 1.650,00 pro Semester)

6.6 Modulstudiengebühr für das Studium in einem der³ Zertifikatsprogramme „Compliance Manager Verwaltung“, „Compliance Manager Unternehmen“ sowie „Datenschutz und IT“: EUR 3.450,00“

i) Es wird folgende Nr. 6.7 angefügt:

„6.7 Entgelte für weiterqualifizierende und weiterbildende Studien werden von der zuständigen Fakultät bzw. der Graduate School festgesetzt, wobei kalkulatorisch sämtliche der Hochschule aus dem betreffenden Angebot entstehenden Kosten gedeckt sein müssen und ein angemessener Beitrag zur Rücklagenbildung erbracht werden soll. Die Entscheidung trifft die Dekanin/der Dekan bzw. die Studiendekanin/der Studiendekan.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 8. Februar 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 20. Februar 2024.

Hof, den 20. Februar 2024
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. Februar 2024 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 20. Februar 2024 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Februar 2024.